

### Bekanntmachung

#### **Wasserrechtsverfahren zur Erstellung von Brunnen IV mit Pumpversuch des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Gemeinden Fensterbach und Schmidgaden**

Der Zweckverband hat die Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis zur Erstellung eines neuen Brunnens für die öffentliche Wasserversorgung mit anschließendem Pumpversuch auf Flur-Nr. 99 Gem. Dürnsricht beantragt. Der neue Brunnen soll den vorhandenen Brunnen II ersetzen.

Eine Tiefbohrung zum Zweck der Wasserversorgung bedarf gemäß Nr. 13.4 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung. Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen fest, ob nach §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht. Die allgemeine Vorprüfung ist nach § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen. Dabei ist gemäß § 7 Abs. 5 UVPG zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Das Landratsamt Schwandorf hat die UVP-Pflichtigkeit des geplanten Vorhabens geprüft. Die Vorprüfung hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Wesentlicher Grund dafür ist, dass die Planung größtmögliche Vorsichtsmaßnahmen bei den notwendigen Arbeiten vorsieht, um ein Risiko für Boden und Grundwasser weitestmöglich ausschließen zu können.

Maßgebend für die Einschätzung ist ferner, dass der neue Brunnen den bestehenden Brunnen ersetzen soll und nicht tiefer als dieser ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Schwandorf, 13. Dezember 2021

Landratsamt Schwandorf



Dr. Thümmler  
Oberregierungsrätin